

Paragraf	Änderungen im BEHG	Begründung
<p>§ 2 (3) Anwendungsbereich</p>	<p>Dieses Gesetz gilt auch für Aufgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen nach diesem Gesetz zur ex ante Vermeidung und Kompensation der Doppelerfassung von Emissionen im EU-Emissionshandel und mit ex ante Maßnahmen zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie zum Ausgleich unzumutbarer Härten.</p>	<p><i>Das nationale Emissionshandelssystem richtet sich lediglich an diejenigen Sektoren, die nicht vom EU-Emissionshandel erfasst sind. Ziel sollte es sein eine Doppelerfassung und damit eine Doppelbelastung von vornherein zu vermeiden. Entsprechend sollte der Anwendungsbereich so ausgestaltet werden, dass Anlagen, die schon am EU-Emissionshandel (EU ETS-Anlagen) teilnehmen von vornherein („ex ante“) ausgenommen werden („Vermeidung der Doppelerfassung“). Sollte dies nicht gänzlich möglich sein, muss einen vollständige finanzielle Kompensation erfolgen.</i></p> <p><i>Umgekehrt muss für diejenigen Industrieanlagen, die in den Anwendungsbereich des nationalen Emissionshandels fallen, weil sie nicht am EU-Emissionshandel teilnehmen, ein wirksamer Carbon-Leakage-Schutz geschaffen werden.</i></p>
<p>§ 3 Nr. 1 Begriffsbestimmungen</p>	<p>Brennstoffemission: Die Menge Kohlendioxid an Treibhausgasen in Tonnen Kohlendioxidäquivalent, die bei einer der Herstellung, dem Transport und der Verbrennung über die gesamte Prozesskette von Brennstoffen nach Anlage 1 freigesetzt werden kann und dem Verantwortlichen infolge des Inverkehrbringens nach § 2 Absatz 2 zugerechnet wird.</p>	<p><i>Die Formulierung des Gesetzentwurfs legt nahe, dass man einen Biokraftstoff oder ein E-Fuel behandelt wie einen fossilen Kraftstoff. Das ist nicht sachgerecht. Vielmehr muss sichergestellt werden, dass treibhausgasarme oder -neutrale Kraft- und Brennstoffe mit ihrem geringeren THG-Emissionspotenzial berücksichtigt werden. Ansonsten würde die im Rahmen der THG-Quote anerkannten Emissionsminderung durch das neue Instrument der CO2-Bepreisung belastet. Mit der neuen Formulierung erfolgt eine Anknüpfung an die Ermittlung der Emissionen analog zur nationalen Treibhausgasminderungsquote (§§ 37a ff BImSchG, sowie entsprechenden Rechtsverordnungen und dazugehörigen Erlassen). Dies stellt eine sachgerechte und zertifizierte Ermittlung der Emissionen sicher, zusätzliche Bürokratie wird darüber hinaus vermieden. Der Aufbau von doppelten Strukturen im Rahmen der Emissionsermittlung und Berichterstattung ist unnötig, da kein Mehrwert erzeugt wird und dieselben Verpflichteten adressiert werden.</i></p>

Paragraf	Änderungen im BEHG	Begründung
<p>§ 7 (5) Ermittlung und Bericht über Brennstoffemissionen</p>	<p>(5) Doppelbelastungen infolge des Einsatzes von Brennstoffen in einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage sind zu vermeiden. Die Bundesregierung wird bis zum 31. Dezember 2020 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Anforderungen und Verfahren festlegen, wie der Verantwortliche insbesondere im Falle einer Direktlieferung von Brennstoffen an ein Unternehmen und deren Einsatzes in einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage eine entsprechende Menge an Brennstoffemissionen von den nach Absatz 1 zu berichtenden Brennstoffemissionen abziehen kann, soweit durch den Emissionsbericht nach § 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes der Einsatz dieser Brennstoffe nachgewiesen ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 2 ist auch zu regeln, dass für Brennstoffmengen, die in EU-Emissionshandlungspflichtigen Anlagen genutzt werden, zum Zeitpunkt der Lieferung keine Kosten aus dem nationalen Emissionshandel berechnet werden dürfen. Der EU-Emissionshandel-Anlagenstatus nach Satz 3 wird auf Antrag jährlich durch einen behördlichen Bescheid nachgewiesen.</p>	<p><i>Diese Änderung ist eine notwendige Folge aus der ex ante-Ausnahme für EU ETS-Anlagen (siehe Änderung zu § 2). In einer Rechtsverordnung muss festgelegt werden, wie diese ex ante-Ausnahme umgesetzt werden soll. Der Gesetzentwurf sieht hier lediglich einen bilanziellen Abzug der Emissionsmengen aus EU ETS-Anlagen im Emissionsbericht des „Verantwortlichen“ im Folgejahr vor. In der Realität wären EU-ETS-Anlagen im Jahr der Brennstofflieferung so trotzdem doppelt belastet. Dies würde unnötigerweise zu enormen Liquiditätsentzug führen. Deshalb muss explizit auch die ex ante-Ausnahme von EU ETS-Anlagen in der Rechtsverordnung geregelt werden.</i></p>
<p>§ 10 (2) Veräußerung von Emissionszertifikaten</p>	<p>In der Einführungsphase werden die Emissionszertifikate zunächst zum Festpreis verkauft. Für die Dauer des Verkaufs beträgt der Festpreis pro Emissionszertifikat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021: 10,00 Euro 2. im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022: 20,00 Euro 3. im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023: 25,00 Euro 4. im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024: 30,00 Euro 5. im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025: 35,00 Euro. <p>Verantwortliche können bis zu zehn Prozent der in einem der für die Jahre 2021 bis 2025 erworbenen Emissionszertifikate bis zum Abgabedatum 28. Februar des jeweiligen Folgejahres zur Erfüllung der Abgabepflicht nach § 8 für das Vorjahr zu dem für dieses Jahr festgelegten Festpreis erwerben. Für das Jahr 2026 wird ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 35 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 60 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt.</p>	<p><i>Zum Zeitpunkt 28. Februar sind weder die Emissionsmengen aus den im Vorjahr gelieferten Brenn- und Kraftstoffen (Berichtstermin 31. Juli) noch die Emissionsmengen des Vorjahres aus den EU ETS-Anlagen (Berichtstermin 31. März) bekannt. Demnach können Verantwortliche erst nach dem 31. Juli eines Jahres den Zertifikatebedarf für das Vorjahr genau bestimmen. Um Risiken bei der Zertifikatebeschaffung zu minimieren, ist es erforderlich, dass Verantwortliche auch nach dem 31. Juli Zertifikate für das Vorjahr erwerben können, um ggf. Mengenkorrekturen vorzunehmen. Andernfalls könnten die Teilnehmer am nationalen Emissionshandel ihren Kunden Risikoaufschläge in Rechnung stellen und somit Windfall Profits erzielen. Deshalb sollte die Frist zum Ankauf von Emissionszertifikaten bis zur Abgabefrist am 31. August des Folgejahres verschoben werden.</i></p>

Paragraf	Änderungen im BEHG	Begründung
<p>§ 11 (2) Ausgleich indirekter Belastungen</p>	<p>Die Bundesregierung wird durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundestages bedarf, Einzelheiten regeln über die vollständige finanzielle ex ante Kompensation für Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nummer 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die Brennstoffe nach Anlage 1 einsetzen, für die nach diesem Gesetz Emissionszertifikate abgegeben wurden und aufgrund deren Einsatz in der emissionshandlungspflichtigen Anlage auch nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz Berechtigungen abgegeben werden müssen.</p>	<p><i>Der Bundestag sollte grundsätzlich an der Verabschiedung der relevanten Rechtsverordnungen beteiligt werden, da diese mit erheblichen Auswirkungen auf Bürger und Wirtschaft verbunden sind.</i></p>
<p>§ 11 (3) Ausgleich indirekter Belastungen</p>	<p>Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, für die Zeit ab dem 1. Januar 2022 2021 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates Bundestages bedarf, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der intra-sektoralen, EU-weiten und internationalen Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen zu regeln. Die Maßnahmen sollen vorrangig durch finanzielle Unterstützung für klimafreundliche Investitionen erfolgen.</p>	<p><i>Der Bundestag sollte grundsätzlich an der Verabschiedung der relevanten Rechtsverordnungen beteiligt werden, da diese mit erheblichen Auswirkungen auf Bürger und Wirtschaft verbunden sind.</i></p> <p><i>Der Carbon-Leakage-Schutz für Industrieanlagen außerhalb des EU ETS sollte zudem bereits ab Beginn des nationalen Emissionshandels am 1. Januar 2021 greifen und nicht erst mit einem Jahr Verzögerung. Da es sich um einen Wettbewerbsschutz zum Ausgleich von nationalen Kostennachteilen gegenüber intra-sektoralen, außer- und innereuropäischen Herstellern handelt, sollte die Kompensation mit keiner ordnungsrechtlichen Investitionspflicht verknüpft werden.</i></p>